

Departement des Inneren
Regierungsrätin
Laura Bucher
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St.Gallen, 6. Mai 2024

Vernehmlassung: Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 5. April 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zum Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Totalrevision KiBG) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zukommen lassen. Dafür danken wir Ihnen. Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen zur Vorlage.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Totalrevision des Gesetzes über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton St.Gallen zielt darauf ab, die familienergänzende Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen und zugänglicher zu machen. Während die Intention, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und die frühkindliche Bildung zu stärken von der IHK unterstützt wird, bestehen Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Stossrichtungen:

- **Fiskalische Äquivalenz:** Mit der Einführung einer zwingenden Mindestvergütung durch die Gemeinden wird der Spielraum der kommunalen Ebene bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebots erheblich eingeschränkt.
- **Effizienz der Mittelverwendung:** Bedenken bestehen bezüglich der Effizienz der Mittelverwendung, insbesondere im Hinblick auf die Prävention von Missbrauch und die effektive Förderung bedürftiger Familien.

Diese allgemeinen Bemerkungen unterstreichen die Notwendigkeit, einen ausgewogenen Ansatz zu finden, der sowohl die Unterstützung von Familien als auch die Prinzipien der Eigenverantwortung und der effizienten Verwendung von Steuergeldern berücksichtigt.

2. Detailbemerkungen

- 1.5.1 Grosse Unterschiede zwischen den politischen Gemeinden

Regionale Differenzen bei der Handhabung der Kosten- und Subventionspraxis der politischen Gemeinden werden als Mitgrund für die Totalrevision herbeigeführt. Dabei wird insbesondere hervorgehoben, dass dadurch eine angeblich zu grosse Chancengerechtigkeit im Kanton herrsche. Jedoch ermöglicht genau dieser Spielraum den Gemeinden auf die regionalen Bedürfnisse einzugehen. Nur eine regional differenzierte Unterstützung durch die Gemeindeautonomie kann eine bedarfsorientierte Förderung garantieren.

- 3.1 Subjektorientierte Förderung

Aus Sicht der IHK ist im Grundsatz positiv hervorzuheben, dass die subjektorientierte Förderung als Stossrichtung gewählt wurde. Die IHK äusserte bereits im Jahr 2019 Präferenzen für dieses System. Dieser Ansatz ermöglicht es, die mit Fehlanreizen verbundenen à fonds-perdu-Beiträge für Kindertagesstätten zu eliminieren, und sind somit in der Tendenz wettbewerbsneutral.

- 3.2 Anspruchsberechtigung

Aus Sicht der IHK ist es begrüssenswert, dass Erziehungsberechtigte wenigstens mit einem Pensum von 20 Prozent – bzw. 120 Prozent in einem gemeinsamen Haushalt – erwerbstätig sein müssen. Auf ein Mindestbeschäftigungspensum im Verhältnis zur beanspruchten Anzahl Betreuungstage wird bedauerlicherweise dennoch verzichtet. Damit hätten effektive Anreize gegen freiwillige, indirekt subventionierte Teilzeitarbeit gesetzt werden können. Weiter beruht die Angabe des Pensums auf Selbstdeklaration und wird von der kantonalen Stelle – aufgrund vom administrativen Aufwand – nicht überprüft. Dies ist teilweise nicht nachvollziehbar. Die IHK verlangt, dass mindestens stichprobenartig solche Kontrollen durchgeführt werden.

- 3.3.1. Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Der Fokus richtet sich im neuen Gesetz auf den familienergänzenden Bereich und nicht mehr auf den schulergänzenden Bereich. Dies ist aus Sicht der IHK positiv zu beurteilen, da insbesondere im vorschulischen Alter im Kanton St.Gallen der grösste Handlungsbedarf besteht, wie dieser auch die grössten Kosten für die Erziehungsberechtigten ausmacht.

- 3.10 Chancengerechtigkeit für Erziehungsberechtigte

Die Ecoplan-Studie bewertet die Chancengerechtigkeit aus Sicht der Erziehungsberechtigten im bestehenden St.Galler Förder- und Finanzierungssystem als tief. Da die politischen Gemeinden unterschiedliche Ansätze zur Verwendung der Kantonsmittel sowie der eigenen Mittel haben, unterscheiden sich die Höhe und die Art der Subvention, welche die Erziehungsberechtigten erhalten, je nach Wohngemeinde. Aus Sicht der IHK ist diese Schlussfolgerung verfehlt, da das föderale System der Schweiz auf eben diesen Unterschieden basiert und keine homogene Gemeinde und Kantonsstrukturen befürwortet. Kommunal differenzierte Angebote stärken die Standortattraktivität des Kantons, die Effizienz des Mitteleinsatzes und die bedarfsorientierte Förderung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Industrie- und Handelskammer
St.Gallen-Appenzell**

A handwritten signature in black ink, reading "Markus Bänziger". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the "B".

Markus Bänziger
Direktor

Quellen:

- ASGO-Gesamtkonzept vom 8. Dezember 2023
- Mitbericht der Stimme der Wirtschaft vom 25. Februar 2024